

TARIFSTATISTIKEN

Tarifinformationen zur Metallund Elektroindustrie

Die Tarifverdienststatistik bietet Informationen aus ausgewählten Flächentarifverträgen und informiert über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste in einzelnen Branchen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unserem Datenangebot für den Bereich Metallgewerbe. Alle Angaben sind auch über unser Onlineangebot abrufbar.

Die Tarifsituation im Überblick

Für die Metall- und Elektroindustrie gibt es keinen einheitlichen Tarifvertrag in Deutschland, sondern einzelne Entgelttarifverträge für die jeweiligen Bundesländer. Meist werden aber die Eckpunkte des ersten regionalen Tarifabschlusses, wie beispielsweise die Höhe des prozentualen Anstiegs, als Pilotabschluss akzeptiert und von den übrigen Tarifbereichen übernommen. Die Hauptunterschiede zwischen den regionalen Flächentarifverträgen liegen in der Höhe der Tarifverdienste.

Tarifabschlüsse in der Metall- und Elektroindustrie

Abschluss vom 23.05.2012 Laufzeit: 01.05.2012 bis 30.04.2013 (13 Monate)	
Datum	%-Erhöhung
01.05.2012	4,3 %

Tarifverdienste und Arbeitszeiten

Der Anfangsverdienst eines Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie liegt derzeit bei 1 979 Euro (Niedersachsen E2). Die Spanne der Tarifgehälter nach dreijähriger fachbezogener Ausbildung reicht von 2 224 Euro (Nordrhein-Westfalen Tarifgruppe 6) bis zu 2 712 Euro (Baden-Württemberg Tarifgruppe 7). Angestellte, an die besondere Anforderungen an das fachliche Können und die Fach- und Führungsverantwortung gestellt werden, erhalten zwischen 4 451 Euro (Saarland E11) und 5 372 (Hamburg E11).

Tariflich vereinbart wurde zudem eine jährliche Sonderzahlung von 55 % eines monatlichen Tarifentgelts im früheren Bundesgebiet und in Mecklenburg-Vorpommern (Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern: 60%). In Berlin-Ost, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt beträgt die jährliche Sonderzahlung 50% eines Monatsverdienstes. Zudem erhalten alle Tarifbeschäftigten deutschlandweit ein Urlaubsgeld von 50% des tariflichen Monatsentgelts bei einer maximalen Urlaubsdauer von 30 Werktagen. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden im früheren Bundesgebiet sowie in Mecklenburg-Vorpommern und 38 Stunden in Berlin-Ost, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Ost-/West-Vergleich

Das Niveau der Tarifverdienste in den neuen Ländern im Vergleich zum früheren Bundesgebiet ist schwer zu beziffern. So gilt für Nordmetall ein gemeinsamer Tarifvertrag, bei dem für Mecklenburg-Vorpommern die Anpassung an das West-Niveau erfolgte. Für Tarifbeschäftigte in Berlin-Ost, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden, im früheren Bundesgebiet und Mecklenburg-Vorpommern 35 Stunden. Unterschiede gibt es neben den Wochenarbeitszeiten noch bei der Jahressonderzahlung. In Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern beträgt die jährlichen Sonderzahlungen 60 %, im früheren Bundesgebiet und Mecklenburg-Vorpommern 55 % und in Berlin-Ost, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 50 % eines Monatsverdienstes.

Tarifliche Besonderheiten

Für alle Tarifverträge in der Metall- und Elektroindustrie wurden Öffnungsklauseln vereinbart, durch die tarifgebundene Unternehmen die wöchentliche Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen auf bis zu 28 Stunden herabsetzen können. Voraussetzung ist, dass nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden. Nach mindestens 12 Monaten Kurzarbeit kann das Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf 12 Monate verteilt und entsprechend dem Arbeitszeit-Ausfall gekürzt werden.

Zur Leiharbeit hat die Industriegewerkschaft Metall mit dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BZA) und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen



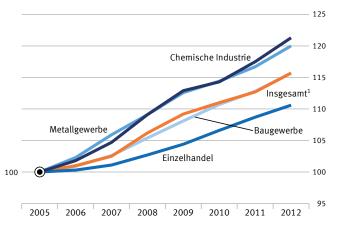
Tarifstatistiken: Informationen zur Metall- und Elektroindustrie

(IGZ) einen speziellen Tarifvertrag für Leiharbeitnehmer in der Metall- und Elektroindustrie abgeschlossen. Danach erhalten Leiharbeitnehmer nach 6 Wochen Einsatzdauer 15 % Branchenzuschlag, nach 3 Monaten 20 %, nach 5 Monaten 30 %, nach 7 Monaten 45 % und nach weiteren 2 Monaten 50 %. Der Branchenzuschlag berechnet sich auf Basis der Tarifverträge des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit BZA und IGZ. Leiharbeitnehmer erhalten den Branchenzuschlag auch, wenn sie in nicht tarifgebundenen Metall- und Elektrounternehmen arbeiten. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2012 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2017.

Durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste

Über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste informiert der Tarifindex. Er berücksichtigt neben den wichtigsten Flächentarifverträgen auch Firmentarifverträge sowie angewandte Tarifverträge aus anderen Branchen. In Deutschland stiegen die tariflichen Monatsgehälter im Metallgewerbe, das stark von der Metall- und Elektroindustrie beeinflusst wird, von 2005 bis 2012 um 20,0 %, im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich insgesamt waren es 15,7 %. Damit weist das Metallgewerbe einen überdurchschnittlichen Anstieg der Tarifverdienste auf.

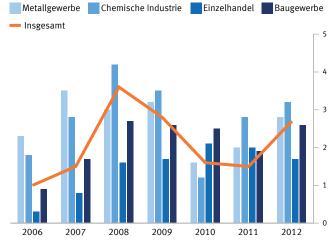
Entwicklung der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen (2005 = 100)



1 Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich.

2013 - 24 - 0142

Jährliche Veränderungsrate der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen von 2006 bis 2012



2013 - 24 - 0143

Weitere Informationen



Telefonische Auskünfte zum Thema unter Telefon: +49 (0) 611 / 75 35 41

Für schriftliche Anfragen nutzen Sie bitte unser Kontaktformular unter www.destatis.de/kontakt

Allgemeine Informationen im Internet unter www.destatis.de

oder über unseren Informationsservice Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Publikationen online

ausgewählte Tarifinformationen aus Flächentarifverträgen unter www.destatis.de/tarifdatenbank

detaillierte Ergebnisse zum Index der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftszweigen enthält Fachserie 16, Reihe 4.3 sowie "Lange Reihe" im Internet unter www.destatis.de/publikationen

über unsere Datenbank GENESIS-online www.destatis.de/genesis

Erschienen im März 2013

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.